

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **18. November 2010**

Nr.: **25/2010**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
80	11.11.2010	Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Steinfurt in der Fassung vom 26.01.2005 (2. Nachtrag vom 11.11.2010)	242-243
81	15.11.2010	66. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2010 bis 27.12.2010	244-247
82	15.11.2010	Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ – 1. Änderung und Ergänzung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2010 bis 27.12.2010	248-251
83	15.11.2010	Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 9. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2010 bis 27.12.2010	252-255

b.w.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
84	15.11.2010	Bebauungsplan Nr. 4a „südlich Hilgenstiege/ westlich Friedrich-Ebert-Straße“ – 1. Teilaufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Teilaufhebung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 19.11.2010 bis 17.12.2010	256-259
85	15.11.2010	Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ – 11. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	260-263
86	15.11.2010	Bebauungsplan Nr. 30 „An der Hohen Schule“ – 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	264-267
87	16.11.2010	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Mittwoch, 24. November 2010, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	268

**Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Steinfurt in der Fassung vom 26.01.2005
(2. Nachtrag vom 11.11.2010)**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Steinfurt in der Fassung vom 26.01.2005 (incl. 1. Nachtrag vom 17.12.2008) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Entleihung, Verlängerung, Vormerkung) wird um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt, der bisherige Satz 5 wird Satz 7:

Wii-Spiele können gegen eine Gebühr von je 1,50 € bis zu 2 Wochen, ein Controller für die Wii-Spielkonsole für 2 Wochen gegen Hinterlegung eines Pfandes in Höhe von 15,00 € ausgeliehen werden.

Benutzerinnen und Benutzer können mit einem gültigen Büchereiausweis über den Internetkatalog (WebOpac) der Stadtbücherei oder über die Homepage www.muensterload.de Medien in digitaler Form ausleihen – eBooks, eAudios und eMusic für 14 Tage, eMagazines für 1 Tag und ePapers für 1 Stunde.

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 (Leihgebühren, Fälligkeiten) wird wie folgt geändert:

„Jugendliche unter 16 Jahren“ wird ersetzt durch „Jugendliche unter 18 Jahren“.

Artikel 3

§ 5 (Auswärtiger Leihverkehr) wird wie folgt ergänzt:

Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei können mit einem gültigen Büchereiausweis und nach dem Erwerb von Transaktionsnummern (TANs) in Höhe von 2,50 € pro TAN über die Homepage www.muensterland-bibliotheken.de in der Digitalen Bibliothek selbst Leihverkehrsbestellungen aufgeben.

Artikel 4

§ 11 Abs. 2 Satz 2 (Säumnisbegebühren) erhält folgende Fassung:

„Für Videos und DVDs wird eine Mahngebühr von 0,50 € je Medieneinheit für jeden überzogenen Öffnungstag – nach 1 Karenztag – erhoben.“

Artikel 5

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Steinfurt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

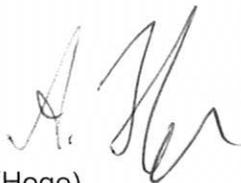
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11.11.10

Az.: 40/Bo



(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

66. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2010 bis 27.12.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 66. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten/Nordosten:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268 in nordöstliche Richtung durch die Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum nördlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, von dort weiter in Richtung Nordosten durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667, nach 10,2 m in Richtung Osten (Länge 17,83 m) und Südosten (Länge 37,33 m) durch die Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667 bis zum westlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, weiter in Richtung Südosten durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden bzw. Westen durch die östliche und südliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665, von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665 auf einer Länge von ca. 35,5 m, von dort in Richtung Westen abknickend durch das Grundstück Flur 23, Flurstück 665 (parallel in einem Abstand von 3 m zur südlichen Gebäudekante der dort befindlichen Halle) auf die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Süden abknickend durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes;

Süden/Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 sowie die südwestliche/westliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **26.10.2010 bis 27.11.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotop, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

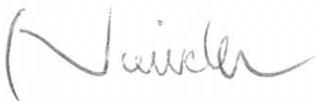
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 15. November 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ – 1. Änderung und Ergänzung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 26.11.2010 bis 27.12.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 1. Änderungs- und Ergänzungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten/Nordosten:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268 in nordöstliche Richtung durch die Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum nördlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, von dort weiter in Richtung Nordosten durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667, nach 10,2 m in Richtung Osten (Länge 17,83 m) und Südosten (Länge 37,33 m) durch die Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667 bis zum westlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, weiter in Richtung Südosten durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes;

Osten:

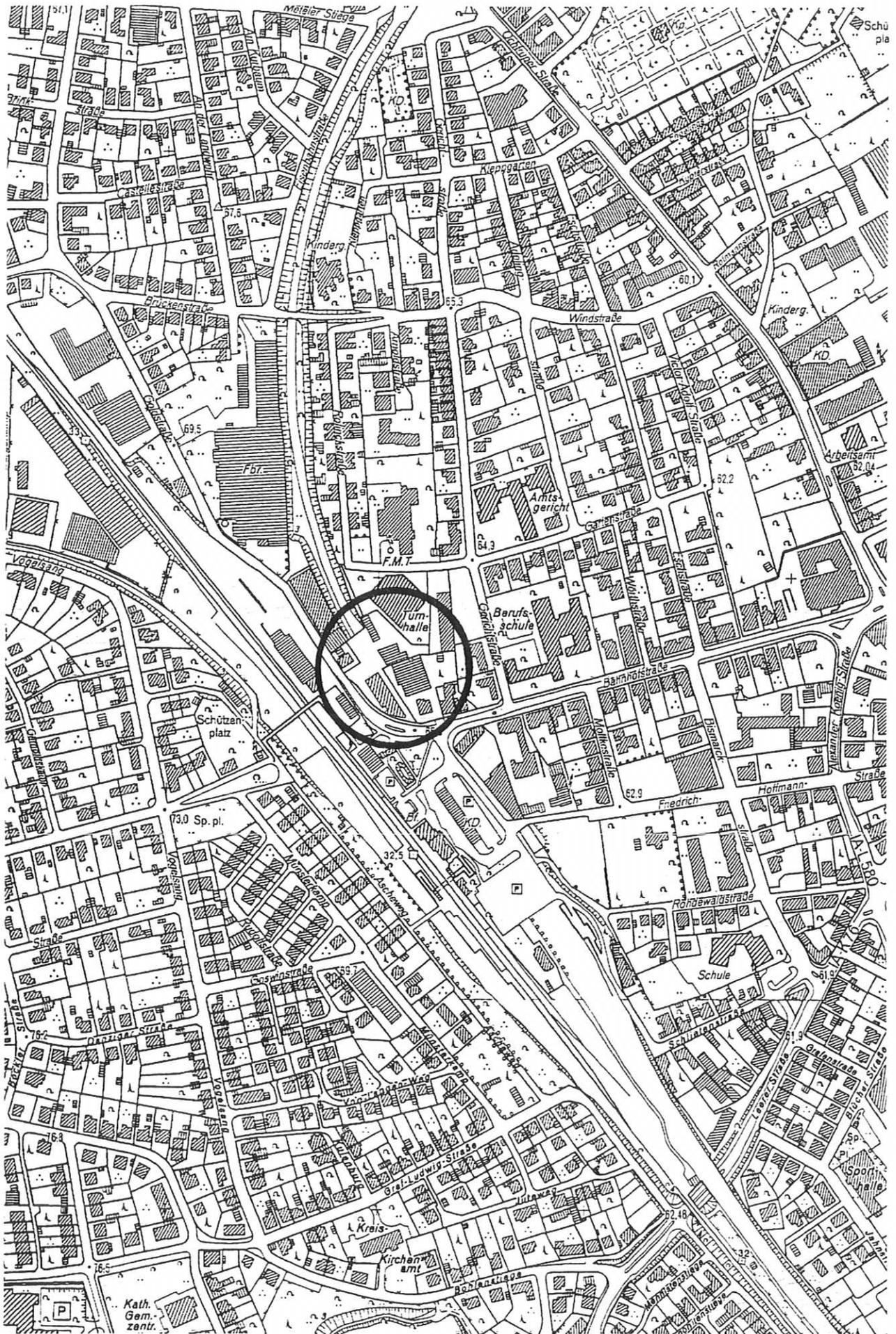
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden bzw. Westen durch die östliche und südliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665, von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665 auf einer Länge von ca. 35,5 m, von dort in Richtung Westen abknickend durch das Grundstück Flur 23, Flurstück 665 (parallel in einem Abstand von 3 m zur südlichen Gebäudekante der dort befindlichen Halle) auf die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Süden abknickend durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes;

Süden/Südwesten:

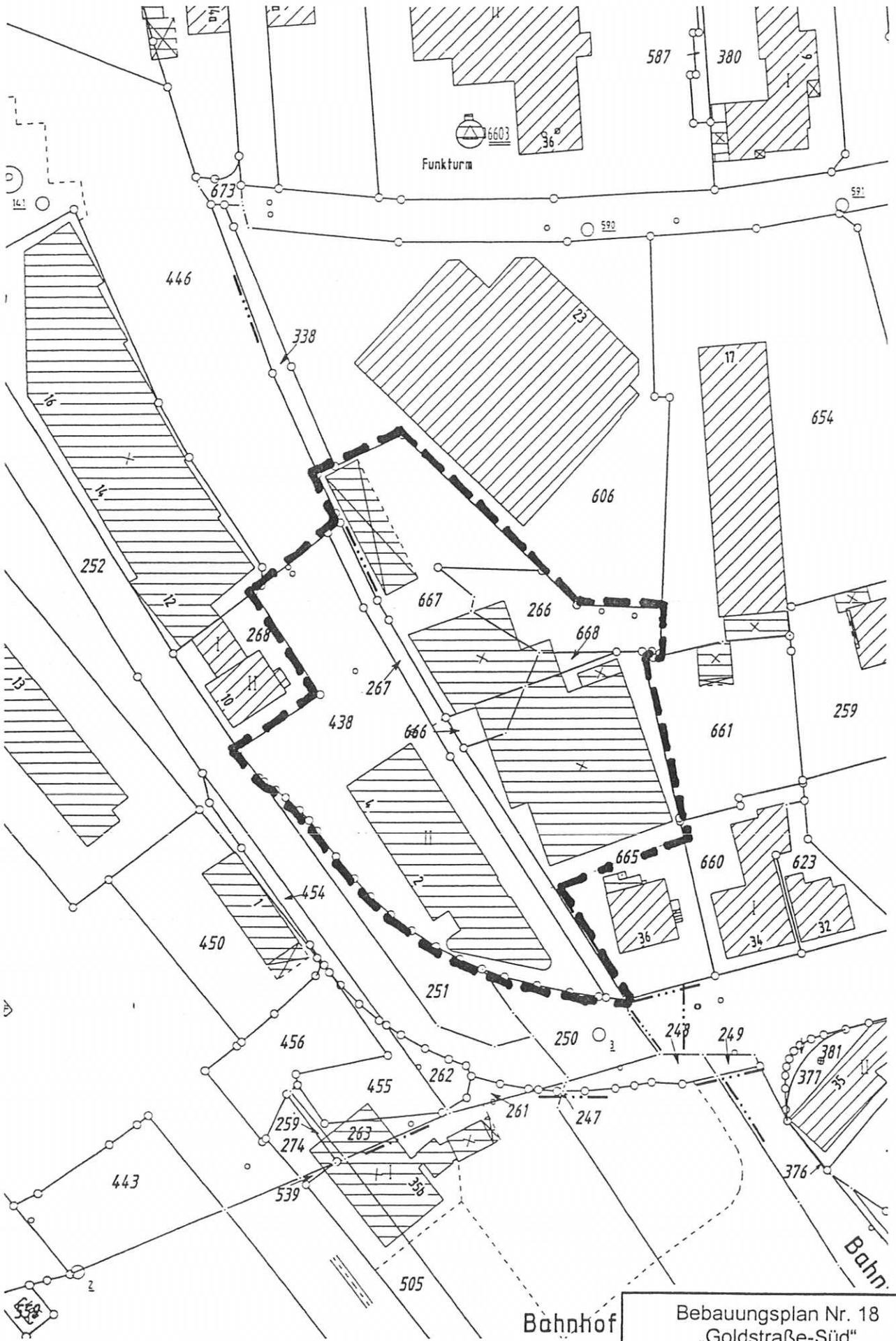
vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 sowie die südwestliche/westliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.“

Der o. a. Änderungs- und Ergänzungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.



Masstab 1:5000



Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 18
 „Goldstraße-Süd“
 1. Änderung und Erweiterung
 - Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungs- und Ergänzungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **26.11.2010 bis 27.12.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungs- und Ergänzungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotop, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

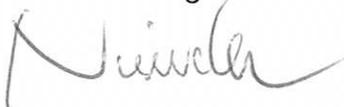
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung und –ergänzung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 15. November 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 9. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.11.2010 bis 27.12.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 9. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49 in nördliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 49 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, weiter in Richtung Norden/ Nordwesten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 149 und 143 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 143, in Verlängerung dieser Linie auf einer geraden Strecke durch die Flurstücke 142, 294 und 164 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 164;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 164 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 165;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westlichen und zum Teil südlichen Grenzen der Flurstücke 165, 121, 145, 146, 148, 56, 57, 182 und 181 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 181;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 181, 65, 66, 69 und 49 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **26.11.2010 bis 27.12.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

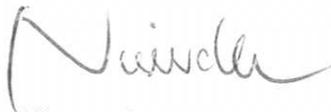
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 15. November 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4a „südlich Hilgenstiege/ westlich Friedrich-Ebert-Straße“ – 1. Teilaufhebung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Teilaufhebung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 19.11.2010 bis 17.12.2010

1. Teilaufhebung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 4a „südlich Hilgenstiege / westlich Friedrich-Ebert-Straße“ wird in einem Teilbereich aufgehoben. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 376 in östliche Richtung durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 395 und 394 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 394;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in südliche Richtung auf einer geraden Linie durch das Flurstück 396 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 397, von dort weiter in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Flurstücks 397 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 399;

Süden/Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten abknickend durch das Flurstück 397 auf die westliche Grenze des Flurstücks 397 (Länge: 2,09 m), von dort in Richtung Nordwesten abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 397 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 402, weiter in Richtung Nordwesten durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 397 und 396 bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 376.

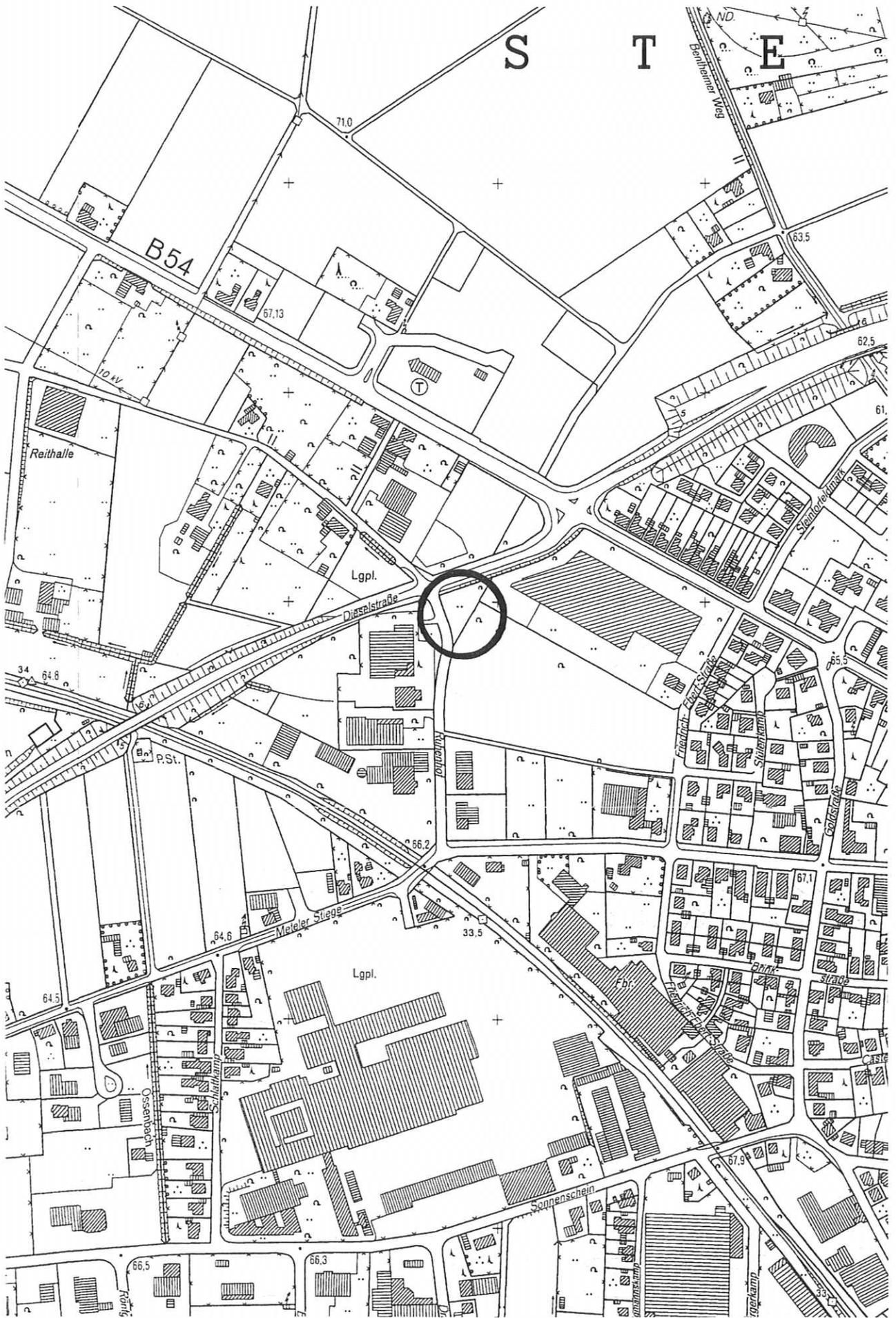
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 41 der Gemarkung Burgsteinfurt.

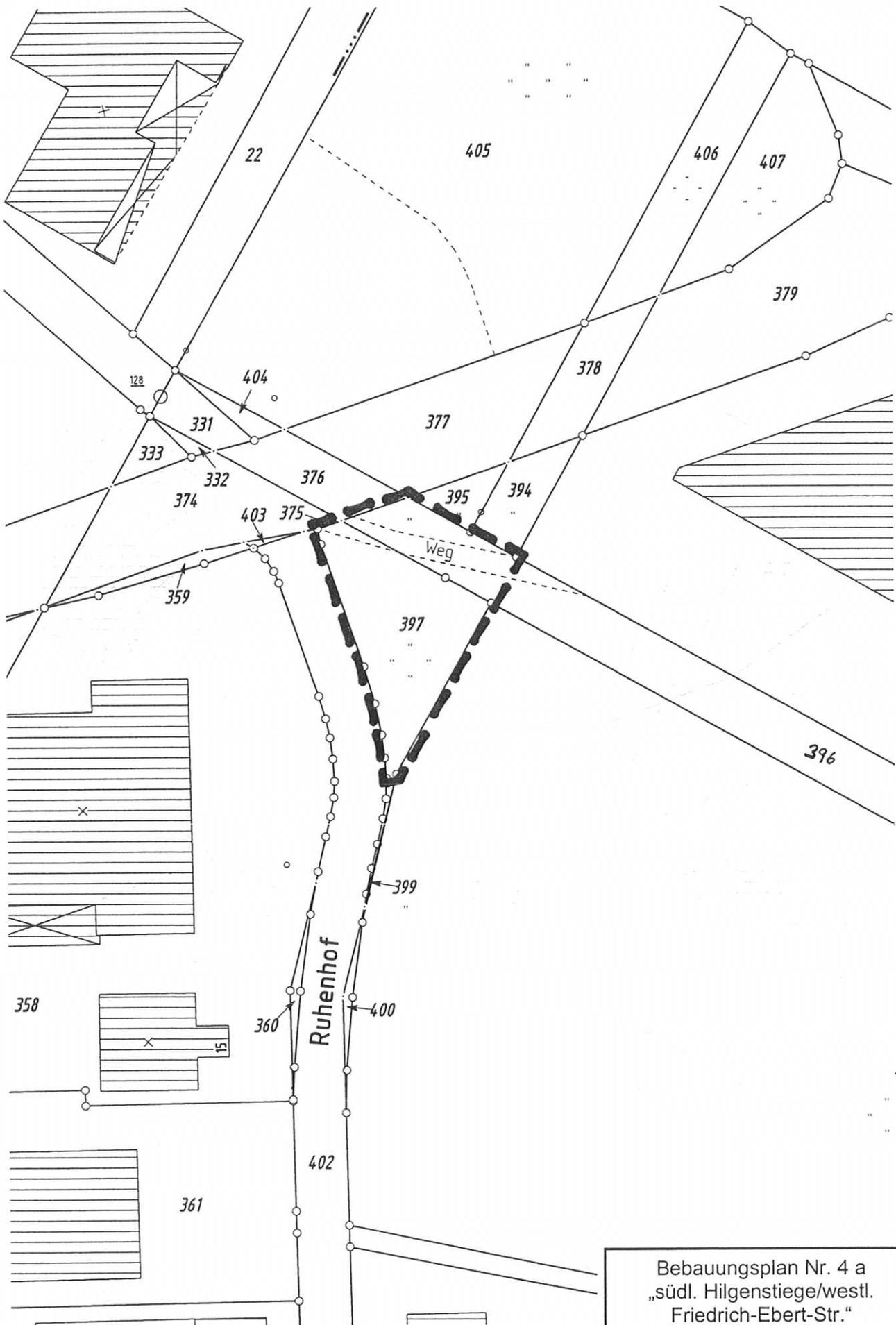
Der Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4a ist im beigefügten Lageplan M. 1: 1.000 dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 28.04.2010

Der o. a. Teilaufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.





Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 4 a
„südl. Hilgenstiege/westl.
Friedrich-Ebert-Str.“
1. Teilaufhebung
- Geltungsbereich -

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Teilaufhebungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **19.11.2010 bis 17.12.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

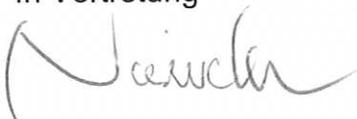
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 15. November 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ – 11. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 3, Flurstücke 1912, 1913, 2185 und 2186 und hat folgenden Inhalt:

Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ wird an die vorhandene Situation angepasst. Es werden nur die tatsächlich von den Versorgungsträgern genutzten Grundstücke als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.

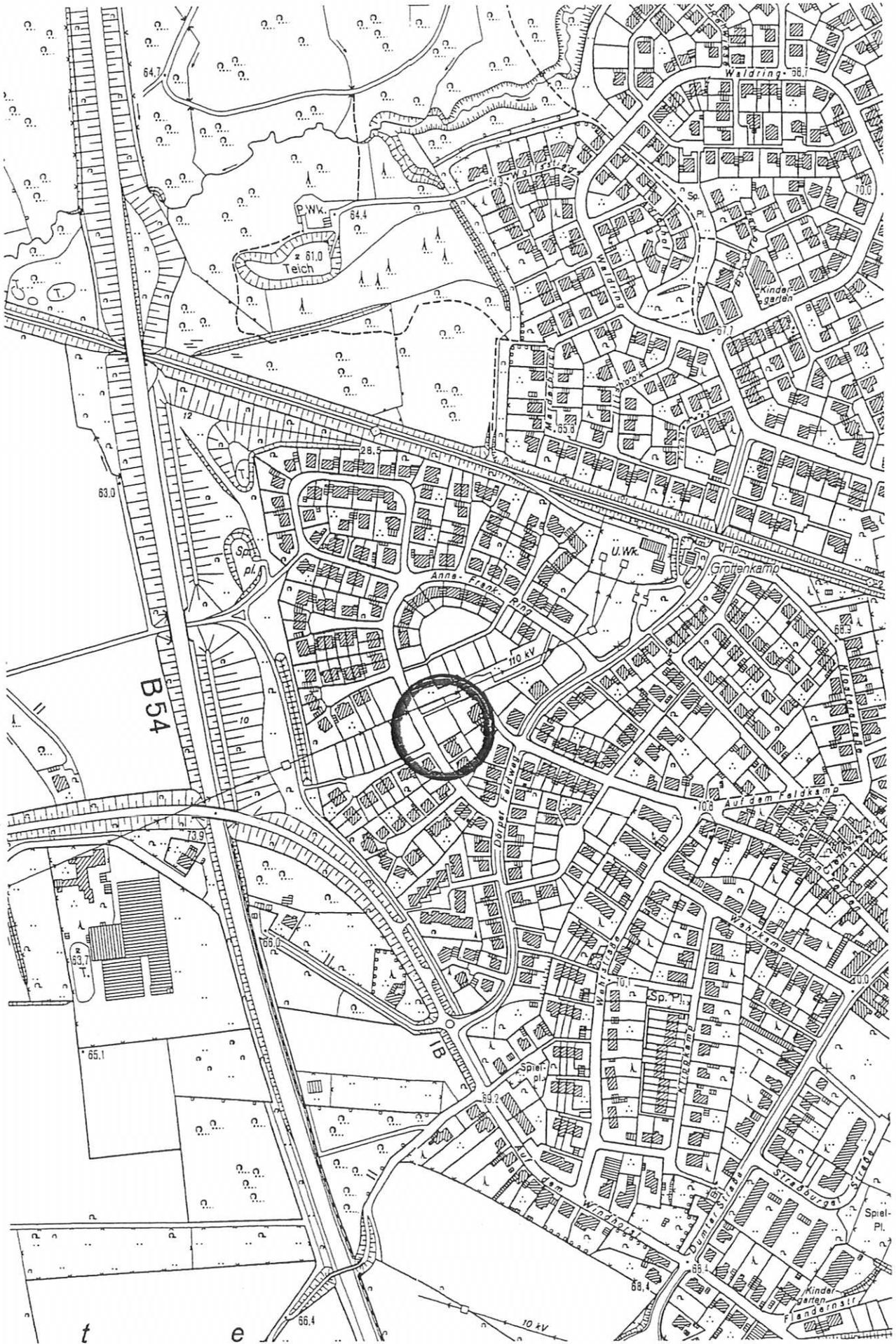
Die Umgrenzung der Fläche für Garagen wird verlegt und im Nordosten des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ neu festgesetzt.

Die überbaubare Fläche wird um 1,00 m in Richtung Anne-Frank-Ring verschoben. Die vordere Baugrenze wird somit im Abstand von 4,00 m vom Anne-Frank-Ring festgesetzt.

Die Hauptfirstrichtung wird so festgesetzt, dass sowohl first- als auch giebelständige Gebäude errichtet werden können.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Architectural drawing of a residential area, showing a circled building complex. The drawing includes street names, utility lines, and other architectural details.

Masstab 1:5000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

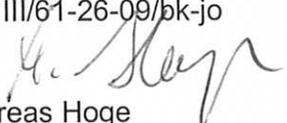
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „nördlich Auf dem Windhorst“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 15. November 2010

Az.: III/61-26-09/bk-jo


Andreas Hoge
Bürgermeister

(Abl. 25/2010/85)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 „An der Hohen Schule“ – 1. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „An der Hohen Schule“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 wird wie folgt umgrenzt:

Südosten/Osten:

Vom südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 297 in nordöstliche Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 297 auf einer Länge von 10,62 m bis zur östlichen Ecke der vorhandenen Doppelgarage, von dort in Richtung Norden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 297 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 297, weiter in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 109 auf einer Länge von ca. 12,00 m;

Norden:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Westen abknickend auf einer geraden Linie durch das Flurstück 109 auf die westliche Grenze des Flurstücks 109;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 109, nach ca. 1,00 m in Richtung Südwesten abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 109 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 109;

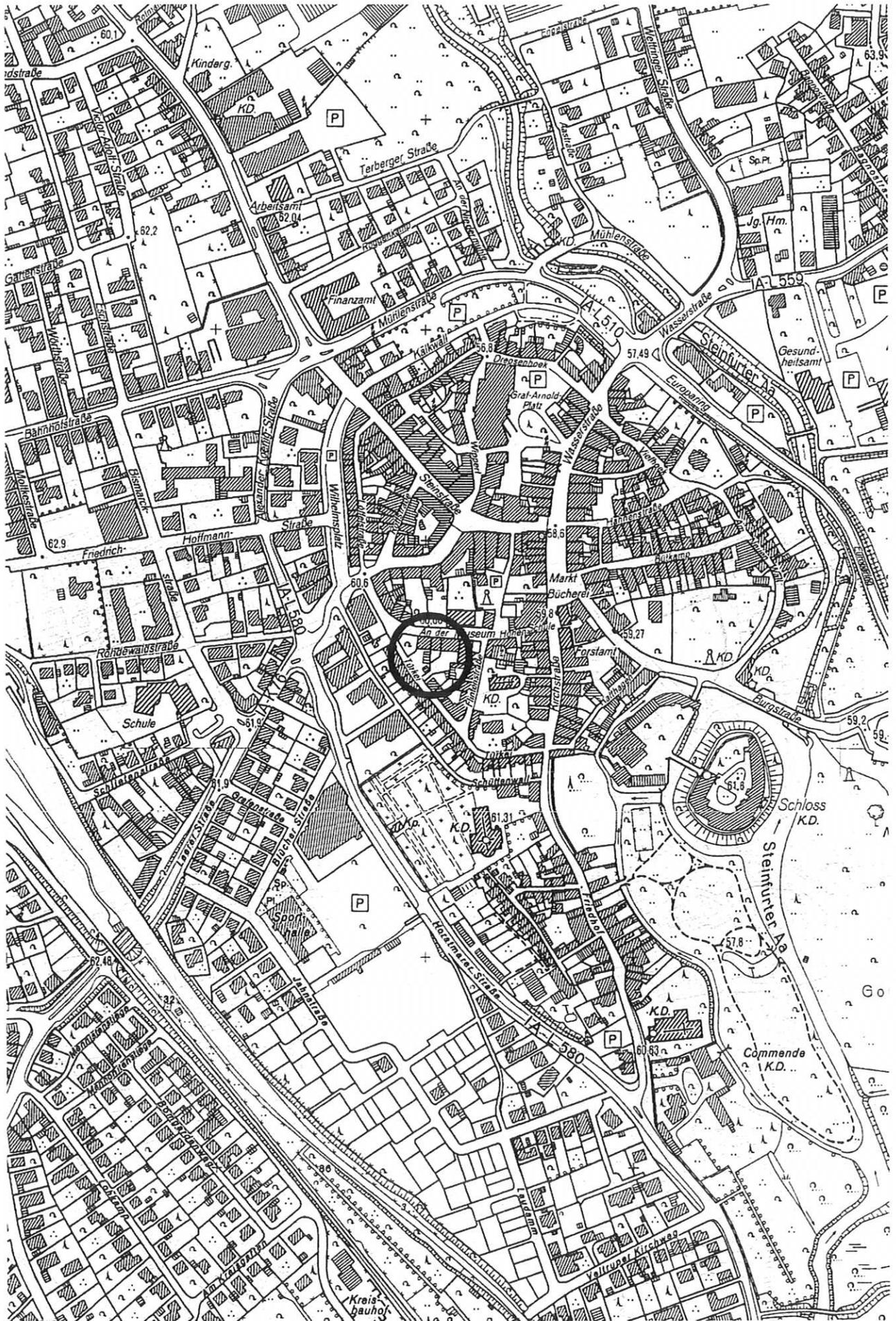
Südwesten:

Vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 109 und 297 bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 297.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 22 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „An der Hohen Schule“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 15. November 2010

Az.: III/61-26-09/bk-jo


Andreas Hoge
Bürgermeister

(Abl. 25/2010/86)

KREISSTADT STEINFURT

Steinfurt, 16. November 2010

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des **R a t e s**

am Mittwoch, 24.11.2010, 18:00 Uhr

Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 7 vom 15.09.2010 und Nr. 8 vom 10.11.2010, öffentlicher Teil
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Information und Aufklärung über eine Neuorganisation der Stadtverwaltung und dessen mögliche Auswirkungen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2010
6. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
7. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 16. November 2010
Az.: 10 Rk.



(Andreas Hoge)
Bürgermeister